GOTHAER STADTWERKE NETZ

Gothaer Stadtwerke NETZ GmbH · Postfach 100125 · 99851 Gotha

Elektroinstallationsunternehmen

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Information
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Zählerwesen Strom
Fon: 03621 21198 0
E-Mail: Zaehlerwesen-Strom@gothaer-stadtwerke-netz.de
Datum: 17.07.2026

Informationsschreiben zur Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den kommenden Jahren wird voraussichtlich eine große Anzahl von Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sowie Batteriespeicher errichtet und an das Niederspannungsnetz angeschlossen. Damit diese leistungsstarken Verbrauchseinrichtungen auch in der Zukunft sicher an das Netz angeschlossen und integriert werden können, bedarf es einer umfassenden Optimierung und Digitalisierung der Netze sowie der Möglichkeit, diese Verbrauchseinrichtungen im Ausnahmefall steuern zu können.

Deshalb wurden von der Bundesnetzagentur Vorgaben zur Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erarbeitet, die ab dem 01.01.2024 gelten. Daraus ergeben sich neue Vorgaben für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Elektrizitätsverteilernetzen sowie Lieferanten. Da die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Regel nicht von den Betreibern selbst installiert werden, kommt Ihnen als Elektroinstallateur eine besondere Rolle für die Umsetzung der Vorgaben der Bundesnetzagentur zu. Mit diesem Schreiben wollen wir Sie um Ihre Mithilfe bitten sowie über Ihre Verpflichtungen bei der Installation von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen informieren, um die Umsetzung der neuen Vorgaben für alle Beteiligten so unkompliziert wie möglich zu gestalten.

1. Betroffene Verbrauchseinrichtungen

Die Neuregelung zu § 14a EnWG betrifft ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommene Anlagen in der Niederspannung (Netzebenen 6 und 7) mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW folgender Anlagenarten:

- Wärmepumpen,
- private Ladepunkte für Elektromobile,
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte) und
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung).

Es fallen auch jene Stromspeicher in den Anwendungsbereich, die in ihrer aktuellen Nutzungsform bzw. Betriebseinstellung auf eine reine Einspeicherung von etwa Photovoltaik-Energie programmiert sind. Nur wenn entweder gar kein Netzanschluss vorliegt oder durch „Hardware“ technisch

Gothaer Stadtwerke NETZ GmbH · Pfullendorfer Straße 83 · 99867 Gotha · **Telefon** 03621 211 980 · **Fax** 03621 211 981 59 · mail@gothaer-stadtwerke-netz.de
Geschäftsführer Detlef Mölter · **Register-Nr.** HRB 500562 Amtsgericht Jena · **Steuer-Nr.** 156/125/00751 · **USt-IdNr.** DE 251 625 775

Commerzbank Gotha
IBAN DE61 8204 0000 0358 5080 00
BIC COBADEFFXXX

Kreissparkasse Gotha
IBAN DE57 8205 2020 0750 0501 28
BIC HELADEF1GTH

DVGW TSM GEPRÜFT

sichergestellt ist, dass Energieströme aus dem Netz in den Stromspeicher verhindert werden, kann die Anwendung von § 14a EnWG für solche Stromspeicher mit guten Gründen verneint werden.

Maßgeblich für die 4,2 kW-Grenze ist die elektrische Anschlussleistung (nicht die Heizleistung einer Wärmepumpe oder die Kühlleistung eines Klimageräts).

Überschreiten mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen an einem Netzanschluss (nur) in Summe einen Leistungsbezug von 4,2 kW, sind sie ebenfalls von der Neuregelung des § 14a EnWG umfasst. Diese sogenannte „Anlagenzusammenfassung“ erfolgt jedoch nur bei Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung.

Zudem werden die folgenden Anlagenkategorien nicht von der Regelung des § 14a EnWG betroffen:

- Nachtstromspeicherheizungen,
- geschlossene Verteilernetze i.S.d. § 110 EnWG (Flughäfen, Industrieparks etc.),
- Wärmepumpen und Klimageräte, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro-, oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder die der kritischen Infrastruktur dienen,
- private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge von Institutionen mit Sonderrechten (Polizei, Feuerwehr) und
- steuerbare Verbrauchsreinrichtungen, die zwischen 01.01.2024 und 31.12.2026 in Betrieb genommen werden, nachweislich technisch nicht gesteuert werden können und deren Steuerungsfähigkeit auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden kann.

Für alle von teilnahmeverpflichteten Fallkonstellationen muss grundsätzlich kein separater Zählpunkt eingerichtet werden. Auf Wunsch des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist dies jedoch weiter möglich.

2. Die Rolle des Elektroinstallateurs

Ihnen als Elektroinstallateur kommt eine entscheidende Rolle als Bindeglied zwischen Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und uns als Netzbetreiber zu.

Zur Umsetzung der durch die Festlegung der Bundesnetzagentur vorgesehenen Steuerung ist es erforderlich, dass wir als Netzbetreiber Kenntnis vom Anschluss der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erlangen. Entsprechend ist der Anschluss von neuen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an das Niederspannungsnetz grundsätzlich vom Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung anzumelden (vgl. § 19 Niederspannungsanschlussverordnung NAV). Dies erfolgt über das digitale Netzanschlussportal.

Nach unserer Erfahrung übernehmen in der Regel Sie als Elektroinstallateur die Anmeldung in Vertretung des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Aus unserer Sicht bietet die Anmeldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung durch Sie den Vorteil, dass die wesentlichen Daten aufgrund Ihrer Fachkunde zeitnah und korrekt bei uns zur weiteren Bearbeitung vorliegen. Als formelle Voraussetzung für die Anmeldung durch Sie benötigen wir von Ihnen die Mitteilung, dass Sie in Vertretung des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung handeln, und die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht.

Wie Ihnen bekannt ist, dürfen Arbeiten zum Anschluss elektrischer Anlagen in der Niederspannung außer durch den Netzbetreiber nur durch ein Installationsunternehmen durchgeführt werden, dass in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist (vgl. § 13 Abs. 2 NAV).

Die wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektroinstallateuren haben die Parteien, vertreten durch den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und den Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) im Bundes-Installateurausschuss durch die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ geregelt.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit regeln ausdrücklich als Pflicht eines eingetragenen Installationsunternehmens, dass eine rechtzeitige Anmeldung anmeldepflichtiger Anlagen, wie steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, gegenüber dem Netzbetreiber gemäß § 19 NAV und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers erfolgt (vgl. Ziff. 3.2).

Wir weisen darauf hin, dass eine Löschung aus dem Installateurverzeichnis in Betracht kommt, wenn Sie wiederholt und trotz vorheriger Abmahnung nach Rücksprache mit dem zuständigen Bezirks-Installateurausschuss gegen wesentliche Pflichten der Grundsätze der Zusammenarbeit, wie insbesondere die Anmeldepflicht nach Ziff. 3.2, in grober Weise verstoßen. In der Folge dürften keine Arbeiten durch Sie mehr zur Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung durchgeführt werden.

Es dürfte weder in Ihrem noch in unserem Interesse liegen, so weitreichende Folgen eintreten zu lassen, weshalb wir Sie höflichst um Beachtung und Einhaltung obenstehender Grundsätze im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtung bitten. Wir sind überzeugt, dass wir auch durch Ihre Mithilfe die Herausforderung, die mit der umfassenden Teilnahmeverpflichtung am neuen Steuerungsregime von Verbrauchseinrichtungen einhergehen, meistern werden. Hierfür bedanken wir uns bereits jetzt.

3. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen können Sie den Dokumenten auf unserer Website entnehmen.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit per Mail an Zaehlerwesen-Strom@gothaer-stadtwerke-netz.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Gothaer Stadtwerke NETZ GmbH